

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung
Priesterbach“ (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2026 diese Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Priesterbach erlassen.

Artikel 1

Der § 8 der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ (Verbandssatzung) erhält folgende Fassung:

§ 8
Verbandsvorsteher

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 € und die Gesamtbelastung 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ (Verbandssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Priesterbach



Fröhlich
Verbandsvorsteherin

Möln, den 18.8.26

